

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

100. Stück, 07.04.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. April 1926.) 100. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 148. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. März 1926, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

---

### Nr. 148.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Oldenburg, den 30. März 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, vom 18. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, wird dahin geändert, daß Artikel 3 des Gesetzes folgende Fassung erhält:



„Die Schulpflicht der Böglinge dauert acht Jahre. Sie kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberschulkollegiums abgekürzt werden. Diese Genehmigung soll Böglingen, die erst nach der Vollendung des 9. Lebensjahres in die Anstalt eingetreten sind, erteilt werden, sobald sie das Schulziel erreicht haben, jedoch nicht vor dem Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Im übrigen soll die Genehmigung in der Regel nur aus den Gründen erfolgen, aus denen Kinder nach Artikel 1 § 1 von der Überweisung an die Anstalt befreit werden können.

Für Böglinge, die bei dem Ablauf der Schulpflichtzeit das Schulziel nicht erreicht haben, kann das Oberschulkollegium die Schulpflichtszeit verlängern, bis sie das Schulziel erreicht haben, höchstens jedoch bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.“

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft.

Oldenburg, den 30. März 1926.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Heering.